

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

67 (18.12.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 86506. B. Beförderung von Personen.

Sonstige Bekanntmachungen: —

Allgemeine Verfügungen.

Bekanntmachung.

Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1886 treten an Stelle der badischen Zusatzbestimmungen zu §. 10 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 (Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 24. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. und vom 16. Dezember 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LX.) die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Gültigkeitsdauer der Billete für einfache Fahrt ist — vorbehaltlich der nach Absatz 2 oben (§. 10 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands) bei einer Fahrtunterbrechung eintretenden Verlängerung — auf die fahrplanmäßige Dauer der Reise beschränkt.

Für die Bemessung dieser Gültigkeitsdauer ist die dem Billet bei der Ausgabe aufgestempelte Stunde und Tageszeit maßgebend.

2. Die Gültigkeitsdauer der Billete für Hin- und Rückfahrt beträgt:

- a. für den Verkehr mit der dem Abgangsorte zunächst gelegenen Station einen Tag;
- b. für den Verkehr mit den weiter gelegenen, bis zu 180 Kilometer entfernten Stationen zwei Tage;
- c. für den Verkehr mit den über 180 Kilometer entfernten Stationen drei Tage.

3. Die Gültigkeitsdauer der Billete für Hin- und Rückfahrt wird bemessen, wie folgt:

- a. der den Billeten aufgestempelte Ausgabetag wird stets als voller Tag angesehen mit der Maßgabe, daß bei Billeten, welche zu den fahrplanmäßig um 12 Uhr Nachts abgehenden Zügen ausgegeben werden, die Gültigkeitsdauer erst vom beginnenden Tag an zu rechnen ist;

- b. über die Mitternacht des letzten Tages der den Billeten aufgedruckten Benützungsfrist hinaus erstreckt sich die Gültigkeitsdauer nur insofern, als der Reisende sich zur Rückfahrt noch des letzten direkten Zuges bedienen kann, der fahrplanmäßig spätestens um 12 Uhr Mitternachts von der Bestimmungsstation — bei Fahrtunterbrechung von der Station, auf welcher die Fahrt unterbrochen ist, — nach der Billetausgabestation abgeht, oder unmittelbaren Anschluß nach derselben hat. Als „unmittelbarer Anschluß“ ist — ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Zeitmaß — stets der nächste, von der Anschlußstation in der Richtung nach der Billetausgabestation abgehende Zug zu betrachten;
- c. für den Verkehr mit allen über die nächste Station hinaus gelegenen Stationen bleiben die Sonntage und die beiden christlichen Konfessionen gemeinsamen Feiertage — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag — außer Berechnung und zwar gleichviel, ob diese Sonn- und Festtage den Werktagen vorausgehen, nachfolgen oder zwischen denselben liegen.
4. Bei Benützung eines einfachen Billets ist eine einmalige, bei Benützung eines Hin- und Rückfahrbillets je eine einmalige Unterbrechung der Fahrt auf der Hin- und Rückreise — unter Bestätigung auf dem Billet durch den Stationsvorsteher — gestattet.

Die einzelnen Koupons der Rundreisebillete werden in dieser Beziehung den einfachen Billeten gleichgeachtet, so daß außer auf den im Billet etwa bezeichneten Aufenthaltstationen noch eine einmalige Fahrtunterbrechung auf jeder Kouponsstrecke zugelassen ist.

5. Die Beförderung von Kindern erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:
- a. Kinder unter vier Jahren werden frei befördert, wenn ein besonderer Platz für dieselben nicht beansprucht wird;
 - b. Kinder im Alter von 10 Jahren und darüber genießen keine Tarifiermäßigung;
 - c. Ein Kind im Alter von 4 bis 10 Jahren wird in allen Wagenklassen und bei allen Zugsgattungen zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert.

Die Fahrpreise für Kinderbillete werden in den Pfennigen auf die nächste durch fünf theilbare Zahl aufgerundet. Weniger als 10 Pfennig wird nicht erhoben.

d. Zwei Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren werden in allen Wagenklassen und Zugsgattungen auf ein Billet der betreffenden Klasse befördert.

6. Abgesehen von der Fahrpreisermäßigung für Kinder unter 10 Jahren wird den Schülern und Schülerinnen jeder Art — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — eine Taxermäßigung von 50 Prozent unter folgenden Bestimmungen gewährt:

Die bezeichnete Ermäßigung wird nur für die III. Wagenklasse und in dem Falle eingeräumt, wenn eine Schulgesellschaft von mindestens 20 Personen unter Führung eines Lehrers oder einer Lehrerin die Bahn benützt. Begleitende Lehrer oder Lehrerinnen genießen die gleiche Ermäßigung, wie die Schüler. Privatschulen und Pensionen

werden den öffentlichen Schulen gleichgeachtet. An Sonntagen, sowie an den beiden christlichen Konfessionen gemeinsamen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag — wird die fragliche Tag-ermäßigung nicht bewilligt.

Ferner kommt der Absatz c. der badischen Zusatzbestimmungen zu §. 11 des Betriebsreglements (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. XL. Seite 622) in Wegfall.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellsäcker.

Nr. 86506. B. Die Beförderung von Personen betreffend.

Vorstehende im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV. erschienene Bekanntmachung wird den Beamten und Dienststellen zur Kenntniß gebracht und — soweit die Aenderungen noch nicht durchgeführt — zum Vollzug weiter verordnet:

I. Giltigkeitsdauer der Billete.

1. Nachdem die Giltigkeitsdauer der einfachen Billete auf die fahrplanmäßige Dauer der Reise beschränkt ist, hat das Fahrpersonal die Billettkontrolle auch dahin auszudehnen, daß der Reisende den der aufgestempelten Stunde entsprechenden Zug und bei erfolgtem Uebergang auf andere Linien den nächsten anschließenden Zug benützt.

2. Bei Fahrtunterbrechungen ist besonders darauf zu achten, daß die Fortsetzung der Reise reglementmäßig spätestens an dem auf die Billettabstempelung folgenden Tag zu geschehen hat.

3. Das Koupiren der Billete hat auf den badischen Bahnen im Allgemeinen nur noch in folgenden Fällen — und zwar gleichzeitig mit der Billettkontrolle — stattzufinden:

- a. beim ersten Zugang der Reisenden, sowohl bei der Hin-, als auch bei der Rückfahrt;
- b. beim Zugang der Reisenden nach stattgehabter Fahrtunterbrechung;
- c. beim Eintritt der Reisenden mit direkten Billetten von einer fremden Bahn auf die badischen Bahnen.

Ausnahmen hievon treten nur ein bei denjenigen Billetten, welche aus verschiedenen Streckenkoupons zusammengesetzt sind (Buch- und Zettelbillete), überhaupt bei Billetten, deren Benützung gemäß Vordruck durch eine Reihenfolge von Koupirungen festgestellt wird, z. B. Billete mit Koupirungs- und Aufenthaltstationen.

4. Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Billettkontrolle bei den seitherigen Bestimmungen, und es sind demnach auch fernerhin bei stattfindendem Zug- oder Personalwechsel die Fahrtausweise sämtlicher Reisenden der Kontrolle (der Koupirung aber nur nach Maßgabe der Ziffer 3 oben) zu unterwerfen.

II. Beförderung von Kindern.

1. Die eintretende Aenderung bezieht sich auf die Beförderung von Kindern im Alter von 4 bis 10 Jahren, welche letztere nunmehr und zwar ohne Unterschied, ob sie allein oder in Begleitung von Erwachsenen reisen, die halbe Tage für Erwachsene zahlen.
2. Die Bestimmung, wonach weniger als 10 Pfennig nicht erhoben wird, findet auch auf Schnellzugszuschlagsbillete, Zusatzbillete für Benützung einer längeren Route zc. Anwendung.
3. Zur Abfertigung der Kinder dienen die gewöhnlichen Billete, welchen zu diesem Zweck der durch einen schrägen Strich begrenzte kleinere Theil abgetrennt wird. Hierdurch verliert das Billet seine Giltigkeit für einen Erwachsenen und darf nur noch von einem Kinde benützt werden.
4. Die gleichen Bestimmungen kommen auf den 1. Januar 1886 bei sämtlichen deutschen Bahnen zur Durchführung und wird in dieser Beziehung auf die hierwegen ausgegebenen Tarifnachträge verwiesen. Ein Unterschied in der Abfertigung zwischen dem Binnenverkehr der badischen Bahnen und den direkten Verkehren mit anderen deutschen Bahnen besteht nur darin, daß die Tagen der Kinderbillete im Binnenverkehr auf die nächste durch fünf theilbare Zahl, im Uebrigen auf volle Zehnpfennig aufgerundet werden.
5. Der behufs Durchführung obiger Vorschriften durch die allgemeine Verfügung vom 19. September l. J. Nr. 63972. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 50) angeordnete Umdruck der Billete wird auf 1. Januar vollzogen sein. Soweit noch nach diesem Zeitpunkt Billete seitheriger Form — und zwar bis zum Aufbrauch derselben — zu verwenden sind, ist behufs Ausfolgung an ein Kind in ähnlicher Weise wie für die neuen Muster vorgeschrieben und nachstehend ersichtlich gemacht, zu verfahren, d. h. es ist ein kleinerer Theil des Billets (mit der Kontrollnummer) abzutrennen.



Auf dem abgetrennten Theil hat der Schalterbeamte in diesem Falle vor Ausgabe des Billetes den Namen der eigenen und den der Bestimmungsstation handschriftlich zu vermerken.

6. Bezüglich der Ausfertigung der Blankobillete tritt eine Aenderung nicht ein.
7. Was die in den verschiedenen Verkehren mit andern deutschen Bahnen bestehenden Buchbillete (einfache, Retour- und Rundreisebillete) anbelangt, so erhalten dieselben in Zukunft einen Koupon nach folgendem Muster:

13	
Köln-Konstanz	Köln-Konstanz
und zurück.	und zurück.
Kontrollkupon	Kontrollkupon
für	für
Kinder-Billete.	Kinder-Billete.
Beim Fehlen der rechten Hälfte dieses Koupens gilt das Billet nur als Kinderbillet. Dasselbe muss in diesem Falle ausserdem noch auf dem Umschlag und auf allen Koupens mit dem Stempel „Kind“ versehen sein.	Bei Abfertigung eines Kindes zum halben Fahrpreise wird diese Kouponhälfte abgetrennt und bleibt als Entlastungsnachweis in der Schalterkasse zurück.
II. Klasse.	II. Klasse.
Tages	stempel.

Soll ein Buchbillet als Kinderbillet Verwendung finden, so wird vom Schalterbeamten die rechte Hälfte dieses Koupens abgetrennt und zurückbehalten und auf sämtliche Koupens sowie auf den Umschlag der Stempel „Kind“ gedrückt.

8. In die am 1. Januar noch aufliegenden Buchbillete (in den Verkehren mit deutschen Bahnen), welche Kinderkoupens noch nicht enthalten, müssen solche — und zwar zwischen Umschlag und erstem Kupon — eingeklebt werden, nachdem sie mit der Nummer des betreffenden Billets versehen worden sind. Die hierzu nöthigen Koupens werden demnächst zur Abgabe kommen; etwa überschießende Exemplare sind mit der Billetrechnung pro Dezember an Großh. Hauptkontrolle II. einzuliefern.
9. Die von den Karton-, Buch- u. Billeten abgetrennten Theile werden wie „unbrauchbare Billete“ behandelt und demgemäß in das betreffende Verzeichniß aufgenommen; die ausgegebenen Kinderbillete werden als „halbe Billete“ verrechnet.
10. Die von den einzelnen Stationen benötigten Stempel „Kind“ sind unverweilt beim Material- und Drucksachenbureau in Anforderung zu bringen.

III. Im Allgemeinen:

Zur weiteren Bekanntgabe der neuen Bestimmungen an das betreffende Dienstpersonal und an das reisende Publikum werden Deckblätter zu dem (in Taschenformat erstellten) Betriebsreglement für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (für die Zusatzbestimmungen zu S. 10), zu der Personendienstinstruktion (für die §§. 14, 15, 35, 40, 46, 48, 58 und 70) und zu

der Dienstabweisung für Zugmeister zc. (für die §§. 53, 54, 59, 67, 73, 83 und 91), sowie ein neues Plakat „Dem reisenden Publikum zc.“ demnächst zur Abgabe kommen. In den eben genannten Instruktionen ist ferner

1. handschriftlich zu ändern bzw. nachzutragen:

In dem vorletzten Absätze des §. 48 der Personendienstinstruktion und in dem gleichen Absätze des §. 73 der Dienstabweisung für Zugmeister sind die Worte „innerhalb der Gültigkeitsdauer des Billets“ zu ändern in „innerhalb der den Billeten aufgestempelten Stunde“, und an den gleichen Stellen hinter „zur Benützung“ einzuschalten „eines späteren Zuges am gleichen oder“;

unter Nr. 4 des §. 71 der Personendienstinstruktion und des §. 92 der Dienstabweisung für Zugmeister ist nachzutragen „(auch etwa irriger Weise abgenommene Billete und Koupons)“.

2. zu streichen:

Der Absatz c. des §. 47 der Personendienstinstruktion und der des §. 72 der Dienstabweisung für Zugmeister, sowie

der letzte Satz des §. 61 der Personendienstinstruktion und der des §. 88 der Dienstabweisung für Zugmeister.

Für gehörige und rechtzeitige Instruierung des Personals ist Sorge zu tragen, und es werden die Großh. Betriebsinspektoren hiermit angewiesen, sich am Ende dieses Monats soweit thunlich davon zu überzeugen, daß dies thatsächlich geschehen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.